

## **Begutachtungsentwurf**

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird (2. Oö. SHG-Novelle 2019)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs werden die Bestimmungen zur Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe geändert. Dieser Änderung liegt ein Initiativantrag betreffend die Gleichstellung des Kostenbeitrags bei Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (Oö. Landtag: Beilage 541/2017, XXVIII. GP), dem zufolge im Bereich der Familienhilfe die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden sollen, „dass die unterschiedliche Behandlung zwischen verheirateten Paaren und Lebensgemeinschaften beseitigt wird“, zu Grunde.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine spezielle Bestimmung zur Kostenbeitragsbemessung in der Familienhilfe. Die näheren Vorschriften über die Kostenbeiträge in der Familienhilfe, insbesondere deren Höhe, werden - wie bisher - im Rahmen einer Verordnung nach § 9 Abs. 4

erlassen. Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen haben daher unmittelbar keine konkreten finanziellen Auswirkungen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen unmittelbar keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Konsumentinnen und Konsumenten, mit sich (vgl. zu Punkt III).

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen für Eltern(teile), deren Kinder im Rahmen der Familienhilfe betreut werden, insofern eine Gleichstellung, als bei der Bemessung der Kostenbeiträge keine Differenzierung zwischen verheirateten bzw. verpartnerten Eltern und jenen, die in Lebensgemeinschaft leben, (mehr) vorgenommen wird.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz und § 9 Abs. 2a):**

Im Zuge der Behandlung eines Initiativantrags betreffend die Gleichstellung des Kostenbeitrags bei Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (Oö. Landtag: Beilage 541/2017, XXVIII. GP), dem zufolge im Bereich der Familienhilfe die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden sollen, „dass die unterschiedliche Behandlung zwischen verheirateten Paaren und Lebensgemeinschaften beseitigt wird“, wurde ein neuer Ansatz zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag im Bereich der Familienhilfe erarbeitet.

Der neue § 9 Abs. 2a enthält eine - im Verhältnis zu § 9 Abs. 2 zweiter Satz - spezielle Bestimmung zur Kostenbeitragsbemessung in der Familienhilfe, welche die Grundlage für die Heranziehung des Einkommens der weiteren im Haushalt lebenden Personen bildet. Dabei wird auf das Ausmaß der Begünstigung der betreffenden Person durch die Leistungen der Familienhilfe abgestellt. Der Gesetzentwurf geht von der Annahme aus, dass Personen, deren eigene Kinder im Rahmen der Familienhilfe betreut werden (das heißt alle Elternteile, unabhängig vom jeweiligen Familienstand), stärker begünstigt sind als weitere im gemeinsamen Haushalt lebende erwachsenen Personen (zB. Lebensgefährten ohne eigene Kinder im Haushalt, Großeltern, erwachsene Kinder mit eigenem Einkommen). Bei Familienkonstellationen, in denen Kinder nicht mit ihren leiblichen Eltern bzw. einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt sondern mit anderen obsorgeberechtigten Personen leben, sollen letztere bei der Berechnung des Kostenbeitrags wie leibliche Eltern behandelt werden. Durch die vorgenommene Differenzierung ist es unerheblich, ob die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern verheiratet bzw. verpartnert sind oder sich in einer schlichten Lebensgemeinschaft befinden. Es wird ausschließlich darauf abgestellt, in welchem Ausmaß die einzelnen Haushaltsmitglieder von der Familienhilfe profitieren. Die stärkere Berücksichtigung des Einkommens der Elternteile bzw. anderer obsorgeberechtigter Personen ist damit zu begründen, dass diese Personen durch alle Leistungen der Familienhilfe begünstigt werden und dadurch die Sicherung des Familienverbands und insbesondere der Verbleib ihrer Kinder im gewohnten Umfeld ermöglicht wird. Die weiteren im gemeinsamen Haushalt befindlichen Personen profitieren in der Regel eher von den hauswirtschaftlichen Leistungen der Familienhilfe.

Nähere Vorschriften über die Kostenbeiträge in der Familienhilfe werden - wie bisher - im Rahmen einer Verordnung nach § 9 Abs. 4 erlassen (vgl. zur geltenden Rechtslage § 6b Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 samt Anlage).

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Art. II regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird  
(2. Oö. SHG-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamem Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamem Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden.“

2. *Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berücksichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebender volljähriger Personen.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.